

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2002.00015 vom 16. Dezember 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KK.2002.00015

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2002.00015 du 16 décembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KK.2002.00015 del 16 dicembre 2003

Erwägungen

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Kläger weder Anspruch auf Versicherungsleistungen noch auf Schadenersatz in nennlicher Höhe hat (Antrag 1). Damit ist auch das Feststellungsbegehren (Antrag 2) unbegründet, wobei offen bleiben kann, ob darauf zufolge eines Feststellungsinteresses überhaupt einzutreten wäre.

Diese Erwägungen führen zu Abweisung der Klage.

7. Die Beklagte hat für den Fall des Obsiegens den Antrag auf Ausrichtung einer Prozessentschädigung gestellt (Urk. 6 S. 1 und S. 11). Gemäss Â§ 34 Abs. 1 GSVGer haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Den Versicherungsträgern und den Gemeinwesen steht dieser Anspruch gemäss Â§ 34 Abs. 2 GSVGer in der Regel nicht zu. Da die Versicherer im Bereich der Zusatzversicherungen aber nicht als Verwaltungsorgane tätig sind (RKUV 1998 KV Nr. 37 S. 318), erfüllen sie in diesem Bereich keine öffentlichrechtlichen Aufgaben. In Abweichung von der Regel gemäss Â§ 34 Abs. 2 GSVGer steht ihnen daher auch in diesen Prozessen auf Antrag eine nach Â§ 34 Abs. 1 GSVGer in Verbindung mit Â§ 9 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsgerichtlichen Gebühren, Kosten und Entschädigungen zu bemessende Prozessentschädigung zu. Anspruch auf Prozessentschädigung haben nach der Praxis aber nur vertretene Parteien, es sei denn, es liegen kumulativ besondere Voraussetzungen vor (BGE 110 V 134 f. Erw. 4d). Diese Rechtsprechung hat auch für die nicht extern vertretene Beklagte zu gelten. Da vorliegend nicht von einem besonders hohen Aufwand auszugehen ist, der den Rahmen dessen übersteigt, was vom internen Rechtsdienst einer Versicherung üblicher- und zumutbarerweise verlangt werden kann, fehlt es an den Voraussetzungen für eine Prozessentschädigung, weshalb dem diesbezüglichen Antrag der obsiegenden Beklagten nicht stattzugeben ist (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Mai 1998, 5C.192/1997, nicht publizierte Erw. 4 von BGE 124 III 229).

Das Gericht erkennt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Der Beklagten wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Eva Frefel

